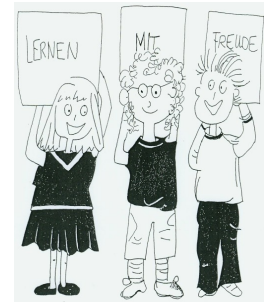


So entschuldige ich mein Kind richtig



Bei Krankheit

Bitte rufen Sie morgens bis 8 Uhr im Sekretariat der Stauferschule an (Tel. 4940), schreiben Sie eine Mail oder eine Nachricht über den Messenger (an die Klassenlehrkraft.) Spätestens am dritten Tag nach dem 1. Fehltag **muss** eine schriftliche Entschuldigung der Schule vorliegen – diese richten Sie an die Klassenlehrkraft. Dies gilt auch für nur einen Fehltag!

Auch wenn Sie ihr Kind telefonisch entschuldigt haben, muss eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden. (Schulbesuchsverordnung§2)

Bei Termine, die Sie im Vorfeld wissen (Arztbesuch, islamischer Feiertag, Kuraufenthalt,...)

Bitte stellen Sie einen formlosen Antrag auf Befreiung vom Unterricht einige Tage vorher an die Klassenlehrkraft. Die Klassenlehrkraft entscheidet dann, ob der Befreiung zugestimmt werden kann.

Über eine Befreiung vom Unterricht, die länger als 2 Tage dauert, entscheidet immer die Schulleitung. Bitte richten Sie dafür Ihren Antrag rechtzeitig vorher (**mindestens 1 Woche!**) an die Schulleitung.

Regelung direkt vor und nach Ferien bzw. verlängertem Wochenende

Bei Krankheit

Sollte Ihr Kind an einem Tag direkt vor oder nach den Ferien erkrankt sein, rufen Sie bitte morgens in der Schule an. Als schriftliche Entschuldigung benötigen Sie für diese Tage ein ärztliches Attest.

Befreiung aus persönliche Gründen

Sollten Sie eine Befreiung Ihres Kindes von der Schulpflicht an Tagen direkt vor und nach Ferien benötigen, so ist der Antrag **immer** an die Schulleitung zu stellen.

Ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht direkt vor und nach Ferien kann nur im Ausnahmefall genehmigt werden. Ausnahmefälle sind z. B. Todesfall und Beerdigung in der Familie. Einer Verlängerung der Ferien auf Grund eines verbilligten Fluges kann in keinem Fall zugestimmt werden.

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vorher bei der Schulleitung eingereicht werden. Versäumte Unterrichtsinhalte sind vom Kind selbstständig nachzuarbeiten!

Bitte denken Sie daran, wenn Ihr Kind dem Schulbesuch nicht nachkommt, kann ein Bußgeldverfahren bis zu 1000 Euro eingeleitet werden.